

Bekanntmachung

■ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Auf'm Wieschen“ in der Gemarkung Gödenroth

Der Ortsgemeinderat Gödenroth hat in der öffentlichen Sitzung am 15.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf'm Wieschen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Grundstücke in der Gemarkung Gödenroth:

Flur 5, Flurstücke Nr. 4 teilweise, 5 teilweise, 6 teilweise, 7, 8 teilweise, 61/1, 62 teilweise, 63/1 teilweise,
Flur 8, Flurstücke Nr. 1/11, 2/1, 2/2, 3/2, 4/5, 4/6, 6/1, 6/2 teilweise, 7 teilweise, 8/1, 8/2 teilweise, 28/1 teilweise.

Übersichtskarte (ohne Maßstab):



Aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 23.05.2019 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, bestehend aus

- Planzeichnung,
- Textfestsetzungen,
- Begründung
- Fachbeitrag Naturschutz,
- Schalltechnisches Gutachten,

sowie die Stellungnahmen und die diesbezüglichen Würdigungen aus dem früheren Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 27.01.2020 bis einschl. 26.02.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kastellaun, Rathaus, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun, Zimmer 32, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf können auch im Internet unter <https://www.kastellaun.de/stadt-gemeinden/verbands-gemeinde/bauleitplanung/> aufgerufen werden.

Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Rathaus, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (§ 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz BauGB).

Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- Landschaftsanalyse und Bewertung
 - Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild
 - Geologie / Pedologie
 - Hydrologie
 - Klima
 - Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte
 - Potentielle natürliche Vegetation
 - Bestandssituation
- Fauna
- Zusammenfassende Bewertung
- Eingriff
 - Landschaftsbild und Erholung
 - Boden
 - Hydrologie
 - Klima
 - Pflanzen- und Tierwelt
 - Zusammenfassende Bewertung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung nach § 44 BNatSchG
 - Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten
 - Liste der streng geschützten Arten
 - Potenziell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse
- Maßnahmen zur Eingriffskompensation
 - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
 - Ausgleichsmaßnahmen
 - Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit folgendem Sachverhalten eingegangen (wesentliche stichwortartige Nennung der Inhalte).

Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Stellungnahmen:

- Auf Empfehlung des DLR wird am westlichen Rand des Plangebietes ein Wirtschaftsweg festgesetzt.
- Aufnahme eines Hinweises der Direktion Landesarchäologie, dass die Erdarbeiten mit der Behörde abzustimmen sind.
- Auf Anregung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis wurden folgende Änderungen eingearbeitet:
 - Der Fachbeitrag Naturschutz wird angepasst und ein Umweltbericht erstellt.
 - Festsetzung von Ausgleichsflächen.
 - Festsetzung einer randlichen Eingrünung am westlichen Rand.
 - Anpassung der Höhe der Einfriedungen.
 - Verzicht auf die Festsetzung der Fassadenbegrünung.
 - Ausschluss reiner Schotterbeete.
 - Abarbeitung des Artenschutzes bezüglich des strengen Artenschutzes
 - Prüfung auf Eingriff/Veränderung an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung.
 - Aufnahme der Hinweise zu Dränagewasser in die Begründung und Regelungsbedarf in den Textfestsetzungen.
 - Aufnahme des Konzeptes der vorabgestimmten Entwässerung in der Begründung.
- Auf Anregung des Landesamtes für Geologie und Bergbau wurde eine Radonmessung durchgeführt.

Gödenroth, 13.01.2020

EMMEL, Ortsbürgermeister